



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 24. NOVEMBER 2020, NR. 284

**ANKAUF EINER DIENSTLEISTUNG MIT LIEFERUNG
DRUCK VON 600 TISCHKALENDERN**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Susanna Huez,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27, Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können und

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

hat festgestellt, dass der auf dem Kostenvoranschlag angeführte Druck mit Lieferung unserer Wandkalender benötigt werden und deshalb angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass das Dekret Nr. 266 vom 10.11.2020 für die Beauftragung des Drucks bereits ausgestellt wurde, allerdings im Nachhinein festgestellt wurde, dass die Seitenanzahl der Kalender in der Angebotsanfrage falsch angegeben wurde und somit das Angebot neu erstellt wurde,

hat festgestellt, dass das Dekret Nr. 269 vom 12.11.2020 für die Beauftragung des Drucks bereits ausgestellt wurde, allerdings nachträglich festgestellt wurde, dass die Kosten und die Anzahl der ursprünglich angedachten Wand- und Tischkalender zu hoch sind,



hat festgestellt, dass der Preis des Drucks mit Lieferung von 600 Tischkalendern 1.800,72 Euro (MwSt. inbegriffen) beträgt, für diese Leistung keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und die Athesia Druck GmbH als Vertragspartner aufgrund einer nach dem Prinzip der Angemessenheit durchgeführten Marktanalyse ausgewählt wurde, wobei insgesamt drei Angebote angefragt und nur zwei Angebote eingereicht wurden und das Angebot des Vertragspartners das günstigste Angebot für uns ist,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2020 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit der Athesia Druck GmbH einen Vertrag für den Druck und die Lieferung von 600 Tischkalendern gemäß Angebot 1.800,72 Euro abzuschließen.

Die Führungskraft

Susanna Huez

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)